

# Verzeichniß

der vom

steiermärkischen Landtage

gefaßten

## Beschlüsse.



Erste Landtagsperiode.

V. Session.



## Erste Landtagsperiode.

### V. Session.

#### 3. Sitzung, 24. November 1866.

##### 332.

Genehmigung der Wahlen von Landtags-Abgeordneten.

Wahlen in den Landtag.

##### 333.

I. Der §. 15 des organischen Statutes für die technische Hochschule wird in seiner fünften Alinea in folgender Weise abgeändert:

Aufnahmebedingungen für die Land- und Forstwirtschaftsschule.

„Für die chemisch-technische Schule sind die Aufnahme-Bedingungen dieselben, wie für die zweite allgemeine Classe. In den ersten Jahrgang der Land- und Forstwirtschaftsschule werden Diejenigen aufgenommen, welche die erste allgemeine Classe oder die Oberrealschule oder das Obergymnasium absolvirt und die erste allgemeine Zeugniß-classe erhalten haben; ferner Diejenigen, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt und in einer Aufnahmeprüfung oder durch staatsgiltige Zeugnisse hinreichende mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse, sowie entsprechende Fertigkeit im Zeichnen nachweisen.“

II. Der Landes-Ausschuß wird mit der weiteren Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

#### 4. Sitzung, 28. November 1866.

##### 334.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit ein Gemeindestatut und eine Gemeinde-Wahlordnung für die Stadt Cilli erlassen wird.

##### 335.

Es wird für den Unterricht in der englischen Sprache an der landschaftlichen technischen Hochschule eine jährliche Remuneration von 200 fl. österr. Währ. bewilligt und der Landes-Ausschuß mit der weiteren Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Remuneration für den Lehrer der englischen Sprache an der technischen Hochschule.

## 5. Sitzung, 3. Dezember 1866.

## 336.

Regulirung des Pöfniz- und des Sannflusses.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sowohl in Bezug auf die Regulirung des Pöfniz- als des Sannflusses jenen Bezirksvertretungen, in deren Gebieten die zu regulirenden Flußstrecken liegen, die bisherigen Erhebungsacten abzutreten.

## 337.

Geschäfts-Ordnung.

I. Nach §. 12 der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages wird folgender Zusatz eingeschaltet:

Bei Gegenständen von größerem Umfange kann über besonderen Antrag eine zweite Lesung mit der Wirkung beschloffen werden, daß nach einmal erfolgter Abstimmung über jeden Theil (Paragraph oder Absatz) der Vorlage erst die wiederholte Beschlußfassung darüber in derselben oder in einer folgenden Sitzung entscheidet.

„Ebenso kann auch die Abstimmung über eine Vorlage im Ganzen nach vorgenommenen Detail-Abstimmungen beantragt und beschloffen werden.“

II. §. 13. G.-D. hat zu lauten:

Abänderungs-Vorschläge (Amendements) können zu jeder Zeit vor dem Schluß der Verhandlung gestellt, vom Antragsteller begründet und sogleich berathen werden; dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen, und sind dem Vorsitzenden schriftlich und zwar ohne Begründung zu übergeben und vor der Schlußrede des Berichterstatters zur Unterstützung zu bringen.

„Wird ein Abänderungsantrag (Amendment) nicht von 10 Mitgliedern unterstützt, so wird derselbe nicht berücksichtigt.“

III. §. 29 hat zu lauten:

Der Landtag kann zu jeder Zeit eine Verhandlung vertagen, den Gegenstand zur nochmaligen Prüfung an den Ausschuß verweisen, oder auch die Verhandlung über das Ganze oder einen einzelnen Theil eines aus mehreren Punkten bestehenden Antrages für geschlossen erklären.

„Ein solcher Antrag bedarf keiner Unterstützung.“

IV. §. 35 ist wegzulassen.

V. §. 37 hat zu lauten:

„Jeder Abgeordnete kann die Berichtigung der vom Vorsitzenden ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen, sowie die Trennung derselben beantragen; ein solcher Antrag bedarf nicht der Unterstützung. Wenn gegen die Fassung und Ordnung keine Einwendung stattfindet, wird zur Abstimmung geschritten.“

VI. §. 41 hat zu lauten:

„Eine Verwahrung eines oder mehrerer Abgeordneten gegen einen Vorgang in der Sitzung, den sie für geschäftsordnungswidrig halten, wird nur dann, wenn sie noch in derselben Sitzung angekündigt und längstens vor Beginn der nächsten Sitzung schriftlich überreicht wird, nach gescheneher Vorlesung zu Protokoll genommen.“

**6. Sitzung, 6. Dezember 1866.****338.**

Es wird ein Gesetz, womit eine Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird, beschlossen.

**339.**

Es wird ein Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 71 der Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864 beschlossen.

**340.**

Es wird ein Gesetz, womit eine Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird, beschlossen.

**341.**

Es wird beschlossen: I. Ein Gesetz, betreffend die Ernennung von Lehrern an Volksschulen, und II. ein Gesetz, betreffend den Förgang bei Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen.

**342.**

Ueber die Petition des Magistrates Graz, in Betreff der Uebernahme der Verpflegskosten für heimatlose taubstumme und blödfinnige Arme auf den Landesfond, wird zur Tagesordnung übergegangen.

**7. Sitzung, 10. Dezember 1866.****343.**

Der Landtag beschließt über das ihm mitgetheilte allerhöchste Handschreiben an den Staatsminister vom 13. October 1866 eine Adresse an Se. Majestät.

**8. Sitzung, 12. Dezember 1866.****344.**

I. Es ist ein Zwangsarbeitshaus für männliche Zwänglinge für Steiermark auf Landeskosten zu errichten; die Verhältnisse dieser Anstalt werden durch ein Landesgesetz in der unten folgenden Fassung (Beilage A) geregelt.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt und ermächtigt, diesen Beschluß in der Art auszuführen, daß sogleich nach dem Zustandekommen dieses Landesgesetzes die geeigneten Räumlichkeiten zur Unterbringung des zu errichtenden Zwangsarbeitshauses ermittelt, die Adaptirung und Einrichtung derselben veranlaßt und mit der provisorischen Anstellung des nöthigsten Beamten- und Wächterpersonales vorgegangen werde.

III. Zur Deckung der mit der Errichtung des Landes-Zwangsarbeitshauses verbundenen Kosten wird ein Betrag von 30.000 fl. in den Voranschlag des Jahres 1867 eingestellt.

Beilage A: Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, in Betreff der Errichtung eines Landes-Zwangsarbeitshauses.

**345.**

Gemeinde-Wahlordnung für Graz. Es wird ein Gesetz, womit eine Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird, beschlossen.

**9. Sitzung, 14. Dezember 1866.****346.**

Personal-Zulage für den Archivs-Vorstand am Soanneum. Dem Vorstande des Archives, Münz- und Antiken-Cabinetes am Soanneum, Josef Bahn, wird vom 1. Jänner 1867 an eine Personalzulage von jährlichen 400 fl. österr. W. zu seinen sonstigen systemmäßigen Bezügen verliehen.

**347.**

Abänderungen der Landtagswahlordnung. Es wird beschlossen:  
I. Ein Gesetz, wodurch die §§. 12 und 14 der Landtags-Wahlordnung abgeändert werden.  
II. Ein Gesetz, den §. 53 der Landtags-Wahlordnung betreffend.

**348.**

Wasserrechtsgesetz. Ein Gutachten über den von der Regierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer mit Ausschluß des Meeres wird nicht abgegeben.

**10. Sitzung, 17. Dezember 1866.****349.**

Statut für das I. Soanneum. I. Der Landtag beschließt ein organisches Statut für das landschaftliche Soanneum in Graz.  
II. Der Landtag gestattet, daß sowohl für die Bibliothek als für die historischen Museen (Archiv, Münz- und Antiken-Cabinet) eigene Diener mit den gleichen Bezügen wie die übrigen landschaftlichen Diener angestellt werden.

**11. Sitzung, 18. Dezember 1866.****350.**

Errichtung einer Landes-Ackerbauschule. Der Landtag beschließt in Ausführung des Landtags-Beschlusses vom 10. Februar 1866: daß die Ackerbauschule der Landwirthschafts-Gesellschaft als eine Landesanstalt zu übernehmen und entsprechend zu organisiren sei; dann in Erledigung der in derselben Sitzung über die Art und Weise der Organisirung dieser Schule von dem betreffenden Sonder-Ausschusse und dem Herrn Dr. Oskar Schmidt gestellten Anträge:  
I. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:  
a) diese Schule nach den in A. angeführten Grundzügen neu zu organisiren und daß in den Grundzügen genannte Lehrpersonale mit den darin angeführten Bezügen anzustellen;

- b) zur Durchführung der neuen Organisation eine für diesen Zweck geeignete Landwirthschaft zu pachten oder zu kaufen, und für die Einrichtung zu sorgen;
- c) nach erfolgter Acquirirung der in b bezeichneten Wirthschaft, nach Ernennung des Vorstehers der Unterrichtsanstalt und nach gepflogener Vereinbarung mit der Landwirthschafts-Gesellschaft wegen Uebergabe der Ackerbauschule deren Uebernahme vorzunehmen; endlich
- d) über die Verwendung oder Verwerthung des Versuchshofes in Graz nach Einvernehmung der Landwirthschafts-Gesellschaft dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten.

II. Für die Kosten, die zur Durchführung dieser Beschlüsse im Laufe des Jahres 1867 zu bestreiten sein werden, sind in den Landesvoranschlag: Capitel „Unterrichtsanstalten“ ein Betrag von 2500 fl., und insbesondere für den eventuellen Ankauf eines Hofes nach Punkt I, lit. b im Capitel „Capitalanlage“ ein Betrag von 10.000 fl. als außerordentliches Erforderniß einzustellen.

Beilage A: Grundzüge der Errichtung einer Landes-Ackerbauschule.

### 351.

I. Es ist eine Weinbauschule in Marburg oder dessen nächster Umgebung als Landes-Anstalt zu errichten. Errichtung einer Landes-Weinbauschule.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Modalitäten der Errichtung dieser Anstalt Erhebungen zu pflegen, und dem nächsten Landtage den Organisationsplan zur Genehmigung vorzulegen.

III. Der Antrag der Abgeordneten Herman und Dr. Razlag, dahin lautend: „Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, wegen Errichtung einer Weinbau- und Ackerbauschule (niederer landwirthschaftlichen Lehranstalt) für Untersteiermark, möglichst bei Pettau, auf Kosten oder unter Mitwirkung des Landes, Erhebungen zu pflegen und dem Landtage in dessen nächster Session diesbezügliche Anträge vorzulegen“, wird für dermalen abgelehnt.

### 352.

I. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen: Das k. k. Finanz-Ministerium zu ersuchen, es wolle veranlassen, daß zum Behufe der Sicherstellung der Verzehrungssteuer durch Abfindungen die Bezirksämter verhalten werden, directe und rechtzeitig an jedes Gemeindeamt der betreffenden Section die Kundmachung bezüglich des Tages und Ortes der Abfindungsverhandlung bekannt zu geben, ferner, daß der Pauschalbetrag jedesmal gleich in diese Kundmachung aufgenommen, sowie die Bestimmung unter Einem mitgetheilt werde, daß zum Abschlusse bei der Verhandlung die Anwesenheit der Majorität der verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbsparteien der betreffenden Section erforderlich ist. Rechenschafts-Bericht des Landes-Ausschusses pro 1866.  
1. Verzehrungssteuer.

II. Die abweislichen Erledigungen der Eingaben des Landes-Ausschusses von Seite der Regierung über die Beschlüsse des vorjährigen Landtages in Verzehrungssteuer-Angelegenheiten werden mit Bedauern und mit dem Vorbehalte zur Kenntniß genommen, die Erläuterungen dieser Gesetzesbestimmungen im Sinne der Anschauungen des Landtages im verfassungsmäßigen Wege zu erwirken.

### 353.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, zur möglichsten Beschleunigung des höchst 2. Irrenhausdringlichen Neubaus des Irrenhauses die Ausarbeitung und Vorlage neuer, entsprechender Pläne ehestens zu veranlassen.

**354.****3. Allgemeines Krankenhaus.**

I. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, auf die rasche und definitive Erledigung und Zahlung der Entschädigungs-Ansprüche aus dem Studienfonde an den Krankenhaushausfond zu dringen.

II. Die vom Landes-Ausschusse mit Note vom 7. Juni 1866, B. 4145, der Regierung eröffneten Grundlagen der Verhandlungen bezüglich eines Uebereinkommens zwischen dem Krankenhaus- (Landes-) und dem Studienfonde betreffs der Ueberlassung des vom Studienfonde erbauten sogenannten medicinisch-chirurgischen Lehrgebäudes in das Eigenthum des Krankenhaushausfondes werden genehmigt.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für die ehestens vollständige Nivelirung und Einfriedung der für die Erweiterung des Spitalgartens gewonnenen und zu gewinnenden Räume Sorge zu tragen.

IV. Die Erlassung der Instructionen für das gesammte ärztliche Personale, für das Haus- und Wartpersonale, des Regulativs für Aufnahme, Transferirung und Entlassung der Pfleglinge, sowie der Hausordnung für das allgemeine Krankenhaus durch den Landes-Ausschuß wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

V. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die Herstellung entsprechender Bade-Localitäten auf Grundlage der vorgelegten und von Sachverständigen zu prüfenden Baupläne mit Einhaltung der vom Landtage festzustellenden Kosten-Pauschalsumme noch im Laufe des nächsten Frühjahres in Angriff zu nehmen.

**355.****4. Oeffentliche Krankenpflege.**

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wiederholt und nachdrücklichst Vorstellungen an das k. k. Handelsministerium gegen die Portogebühren bei Zusendung von Verpflegskosten-Ersäßen an die Krankenhaus-Verwaltungen und gegen die Abnahme von Postgebühren für die an die Pfarrämter zu versendenden Findelkinder-Verpflegskosten zu richten.

**356.****5. Verwundete Krieger.**

Der Anweisung von 3000 fl. aus Landesmitteln an das Comité zur Pflege und Unterstützung verwundeter Krieger wird die nachträgliche Genehmigung ertheilt.

**12. Sitzung, 19. Dezember 1866.****357.****6. Rudolfsbahn.**

Dem Central-Comité für die Rudolfsbahn wird für dessen dem Lande höchst ersprießliche Thätigkeit die Anerkennung ausgesprochen.

**358.****7. Straßen- und Wasserbauten.**

I. Der Vorlage eines Straßenschema und einer detaillirten Instruction über die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wege wird nach eingeholtem Gutachten der Bezirksvertretungen und beziehungsweise der aus Sachverständigen zu bildenden Enquête-Commission entgegengehoben.

II. Die im Laufe des Jahres 1866 nach den vom Landtage wiederholt ausgesprochenen Grundsätzen bewilligten Straßensubventionen werden zur genehmigenden Kenntniß

genommen und die Erwartung ausgesprochen, der Landes-Ausschuß werde sich bei der Anlegung neuer Straßen und bei solchen Straßenobjecten, welche eine größere Subvention beanspruchen, persönlich vom Vorhandensein jener Bedingungen überzeugen, unter denen sich eine Subvention aus Landesmitteln einzig nur rechtfertigen läßt.

### 359.

Die Fortschritte in den Ennsregulierungs-Arbeiten in Verbindung mit der Aussicht 8. Ennsregulirung. auf eine Herabminderung des nach dem ursprünglichen Plane verfaßten Voranschlages der Gesamtkosten werden zur erfreulichen Kenntniß genommen, und dem Landes-Ausschusse für die bisherige bewährte Oberleitung der Regulierungs-Arbeiten, dem Oberbau- rathe Herrn M. Kink als Verfasser des Hauptplanes und dem mit der Localleitung betrauten Ingenieur die wohlverdiente Anerkennung ausgesprochen.

### 360.

Die bisherige Erfolglosigkeit der vom Landes-Ausschusse in Ausführung des Land- 9. Drauregulirung. tag-Beschlusses vom 11. Jänner 1866 in Hinsicht

- a) auf die Schiffbarmachung des Drauslufes bis Marburg auf Staatskosten;
  - b) auf die Leitung und Ausführung dieser Arbeiten;
  - c) auf den Ausbau des Eisenbahnflügels Kottori-Fünffirchen, und
  - d) auf die Bestreitung der Kosten der Drauregulirungs-Arbeiten,
- gemachten Schritte wird mit Bedauern zur Kenntniß genommen, und der Landes-Ausschuß angewiesen, seine Bemühungen in dieser Richtung zu erneuern.

### 361.

Mit der Ablehnung der von der k. k. Statthalterei verlangten Zusicherung eines 10. Sabeschuhbauten. Beitrages aus Landesmitteln zu den projectirten Sabeschuhbauten, sowie mit der Motivirung dieser Ablehnung erklärt sich der Landtag einverstanden.

### 362.

Der Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses rücksichtlich der Grundlasten-Ablö- 11. Grundlasten-Ablösung und sung und Regulirung, sowie die in der Note der k. k. Statthalterei vom 31. August 1866, Regulirung. S. 1157, getroffenen Verfügungen, namentlich aber die Cumulirung von Amtshandlungen werden zur befriedigenden Kenntniß genommen. Zugleich wird die Erwartung ausgesprochen, daß die schon längst in Aussicht gestellte Auflösung der Localcommission zu Graz längstens bis 1. Juli 1867 erfolgen werde.

### 363.

Die Regierung wird ersucht, im verfassungsmäßigen Wege ein alle Kronländer der 12. Maßregeln gegen die Kin- Monarchie umfassendes Reichsgesetz zur Hintanhaltung der Einschleppung der Kinderpest. derpest in Vorlage zu bringen.

### 364.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, aus der Mitte der Landwirthschafts-Gesell- 13. Lesebuch für Landwirthe. schaft ein Comité von bewährten einheimischen Landwirthen mit der Aufgabe zu betrauen, die vorhandene landwirthschaftliche Literatur zu sichten, und hievon dasjenige dem Landes-



Ausschüsse in Vorschlag zu bringen, was dasselbe zur Aufnahme in das landwirthschaftliche Lesebuch geeignet hält, für die allenfalls noch abgängigen Fächer Preise auszu-schreiben, und die Zusammenstellung des Ganzen einer geeigneten Persönlichkeit zu über-geben.

**365.**

14. Sauerbrunn.

Es wird die Erwartung ausgesprochen, der Landes-Ausschuß werde, falls es in dieser Session nicht mehr möglich sein sollte, jedenfalls in der nächsten Session das Reor-ganisationsstatut für Sauerbrunn in Vorlage bringen.

**366.**

15. Neuhaus.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Verkauf von Neuhaus zu den möglichst günstigen Bedingungen im Auge zu behalten.

**367.**

16. Glacis- und Schloßberg-Anlagen.

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Erhaltung der Glacis- und Schloß-berg-Anlagen wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

**368.**

17. Waisenhaus-Caserne.

Es wird die Erwartung ausgesprochen, der Landes-Ausschuß werde bei einer künf-tigen Vermietung der Waisenhaus-Caserne höhere Miethzinse erlangen können.

**369.**

18. Inventar des Landesver-mögens.

Es würde dem Landtage zur besonderen Befriedigung gereichen, wenn das Inventar vor dem Ende der jetzigen Landtagsperiode vollendet und vervielfältigt werden könnte.

**370.**

Verkauf der Gabernigg-Reali-tät bei Rohitsch.

I. Daß in dem Berichte des Landes-Ausschusses vom 7. Dezember 1866, L. T. B. 36 V, beschriebene landschaftliche Besizthum in der Gemeinde Gabernigg ist mit Ausschluß der darauf befindlichen Sauerbrunnquelle und unter Vorbehalt des Rechtes der Landschaft, dieselbe versperrt zu halten oder wieder zu benützen, und zu diesem Ende auf der Grund-parzelle Katastr. Nr. 166 beliebige Baulichkeiten zu errichten, zu verkaufen, wenn dies unter günstigen Bedingungen geschehen kann.

II. Es ist um die Allerhöchste Genehmigung dieses Verkaufes nach §. 20 der Landes-Ordnung einzuschreiten.

**371.**

Uebernahme von Invaliden-fonden.

Der Landes-Ausschuß hat im Auftrage des Landtages über das vorliegende Ansin-nen die Erklärung abzugeben, daß er die Uebernahme der zu Folge der Allerhöchsten Entschliesung vom 7. October 1815 zu Stande gekommenen Fonde zur Unterstützung von Invaliden aus den Jahren 1813, 1814 und 1815, sowie auch der zur Unter-stützung von Invaliden aus späteren Jahren von Gemeinden, Corporationen oder Privaten gestifteten Fonde gegen dem zusichere, wenn ihm die jährlich vorzunehmende Bettleilung der hiezu berufenen und ihm von den betreffenden Militärbehörden vorgeschlagenen Indi-viduen unter Enthebung der mit der Verwaltung dieser Fonde bisher betrauten Militär-Depositen-Administration und der Provinzial-Staatsbuchhaltungen selbstständig und lediglich

mit Beachtung der stiftungsmäßigen Widmung dieser Fonde überlassen wird; endlich daß ihm im Falle des Aussterbens aller zur Betheilung zunächst bestimmten Invaliden das Recht eingeräumt wird, diese Betheilung auf Invaliden der nachgefolgten Perioden zu übertragen, daß dagegen aber auch eine diesem Zwecke fremde Benützung jener Fonde und ihrer Erträgnisse nicht eintreten dürfe, insoferne für den gegebenen Fall von dem Stifter nicht etwas Anderes ausdrücklich festgesetzt worden ist.

**372.**

I. Der Rechnungs-Abschluß von den in der Verwaltung des Landes befindlichen Fonden und Vermögenszweigen für das Jahr 1865 wird in seinen in den dem Finanz-Ausschußberichte vom 13. Dezember 1866, L. L. B. 41 V, beiliegenden Uebersichten dargestellten Ergebnissen genehmigt.

Rechnungsabschluß der Landesfonde pro 1865.

II. Dem Landes-Ausschusse wird aufgetragen, den Werthansatz des Bades Neuhaus auf seine richtige Differ zu bringen, indem der damals bestehende Kauffchilling zu hoch und nicht als maßgebend erscheint.

**373.**

Es werden folgende Gesetze beschlossen:

I. Gesetz, womit der Marktgemeinde Trofaiach, im Bezirke Leoben, die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilliget wird.

Hundsteuer. Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband. Umlagen auf die l. f. Steuern.

II. Gesetz, womit den Gemeinden Lichtenwald und Waltersdorf die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilliget wird.

III. Gesetz, womit den Gemeinden Vorderberg und Radmer die Einhebung von Umlagen auf die landesfürstlichen directen Steuern zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1867 bewilliget wird.

**374.**

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der Regierung das Einschreiten zu wiederholen, daß das Einquartierungsgesetz vom 15. Mai 1851 verfassungsmäßig revidirt und für die Verpflegung und Bequartierung der Truppen den Quartierträgern ein entsprechendes Entgelt aus Reichsmitteln gegeben werde.

Revision des Einquartierungsgesetzes vom 15. Mai 1851.

**375.**

Die Petitionen mehrerer Gemeinde-Vorstehungen von Cilli und Umgebung und der Gemeinden des Bezirkes Umgebung Graz werden, soweit sie die volle Vergütung der Einquartierungskosten durch einen Beitrag aus Landesmitteln anstreben, abgelehnt.

Erfaz von Einquartierungskosten.

**13. Sitzung, 20. Dezember 1866.****376.**

Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1867 wird festgestellt.

Landesfonds-Präliminare pro 1867.

**377.**

Die Directionen der Gymnasien zu Graz, Marburg und Cilli werden ersucht, die Prüfungen um die von Wartinger, rücksichtlich Johann von Kalchberg und den steierischen Ständen gestifteten Preise öffentlich mit entsprechender Feierlichkeit abzuhalten.

Prüfungen um die Wartinger'schen und Kalchberg'schen Preise.

**378.**

Dotation des botanischen Gartens.

- I. Die ordentliche Dotation des botanischen Gartens wird mit 2000 fl. festgestellt.
- II. Die besondere Verrechnung der Grasnutzung wird beseitigt und dieselbe an die Gartenverwaltung überlassen.
- III. Die besonderen Auslagen der Erhaltung der Anlagen des botanischen Gartens, einschließlich der Tagelöhner und Aufseher und der Düngeranschaffung werden beseitigt.

**379.**

Rechenschafts-Bericht des Landes-Ausschusses pro 1866.  
19. Taubstummen-Institut.

- Die Erweiterung des Taubstummen-Institutes um weitere fünf Plätze wird bewilligt.

**380.**

Reorganisation der Hofbeschlag-Lehranstalt.

- Es wird für jetzt auf die Errichtung einer Thierarzneischule nach dem vorliegenden Entwürfe mit Rücksicht auf die damit verbundenen großen Kosten und die finanzielle Lage des Landes nicht eingegangen.

**381.**

Rechenschafts-Bericht des Landes-Ausschusses pro 1867.  
20. Theater.

- I. Die von dem Landes-Ausschusse mit Rücksicht auf die im Jahre 1866 in Folge der Kriegereignisse eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse in Bezug auf das Theater getroffenen Verfügungen werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.
- II. Dem Theater-Director C. Kreibitz werden die aus dem Theaterjahre 1865 ausstehenden Logenzinspercente pr. 3018 fl. nachgesehen.
- III. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, mit dem Theater-Director ein Uebereinkommen abzuschließen, wodurch demselben die präliminirten Logenzinspercente gegen Uebernahme entsprechender Gegenleistungen von seiner Seite ohne höhere Belastung des Landesfondes erlassen werden.

**14. Sitzung, 21. Dezember 1866.****382.**

Voranschlag des Grundentlastungsfondes pro 1867.

- I. Der Voranschlag des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1867, umfassend den Zeitraum vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1867, wird in dem Erfordernisse und der Bedeckung mit 1,544.058 fl. bewilligt, und
- II. zur Bedeckung der Landesschuld an den Fond mit 604.841 fl. eine Dotation in dem gleichen Betrage aus dem Landesfonde in Monatsraten angewiesen.

**383.**

Landesfondes-Präliminare pro 1867.

- I. Die Voranschläge sämtlicher Landesfonde für das Rechnungsjahr 1867 werden in dem Erfordernisse mit . . . . . 1,911.747 fl.  
in der Bedeckung mit . . . . . 966.919 „  
und im Abgange mit . . . . . 944.828 fl.  
festgestellt.
- II. Zur Bedeckung des Abganges mit 944.828 fl. ist eine Landesumlage von 35% auf die directen Steuern einzuhoben, und
- III. dazu die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.

**384.**

Der Landes-Ausschuß hat dem nächsten Landtage zu berichten, ob und in welcher Landesumlagen auf die indirecten Steuern Höhe auf die indirecten Steuern Landesumlagen zu machen seien.

**385.**

Der Rechnungsabluß des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für das Jahr Rechnungsabluß des Grundentlastungsfondes pro 1865. 1865 wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

**386.**

I. Die Errichtung eines Vorkurses für Bergakademiker mit Beginn des Studien-Rechnenschafts-Bericht des Landes-Ausschusses pro 1866. 21. Joanneum. jahres 1867, dann die Herstellung eines provisorischen Laboratoriums für die Lehrkanzel der technologischen Chemie, die Verschaffung practischer Lehrbehelfe für die Forstwissenschaft, die Voreinleitung des Unterrichtes im Modelliren, sowie die Unterstützung des nach Bedürfniß auszudehnenden Turnunterrichtes wird genehmigt.

II. Der Landtag spricht sein Bedauern darüber aus, daß die ausgezeichnete Lehrkraft des auch um die Errichtung der technischen Hochschule hochverdienten Professors Herrn Anton Winkler für das Land verloren ging.

**387.**

Es wird der Wunsch ausgedrückt, es möge eine Versammlung von theoretisch und 22. Reform des Realschulwesens. practisch gebildeten Sachverständigen die Reform des Realschulwesens im Lande einem gedeihlichen Ende baldigst zuführen.

**388.**

Es wird der Wunsch ausgedrückt, der Landes-Ausschuß möge auch fernerhin der 23. Zeichnen-Unterricht an Gymnasien. Frage über die Einführung des obligatorischen Unterrichtes im Zeichnen an den Gymnasien seine Aufmerksamkeit schenken.

**389.**

I. Es ist in Pettau eine Schule für den Realunterricht mit Subvention aus Lan-Errichtung einer Realschule in Pettau. desmitteln zu errichten.

II. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, den Antrag über die Art der daselbst zu errichtenden Real-Unterrichtsanstalt sowohl, als über den Lehrplan und die Kostenüberschläge nach mit der Stadtgemeinde Pettau gepflogener Rücksprache gleichzeitig mit dem Berichte über die anderen in Steiermark zu errichtenden Realschulen dem Landtage in der nächsten Session vorzulegen.

**390.**

Ueber folgende Petitionen wird zur Tagesordnung übergegangen: Anfiedlung der Jesuiten.

I. der Stadtgemeinde Cilli um Abhilfe gegen die Anfiedlung der Jesuiten am Josefsberge;

II. von zehn Gemeinden Obersteiermarks um Abänderung des §. 5 des Jagdgesetzes Jagdgesetz vom 7. März 1849;

III. des Central-Ausschusses der k. k. steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Graz, Landtags-Wahlordnung der vaterländischen Ackerbau-Gesellschaft das Recht zu gewähren, drei Abgeordnete als Vertreter in den Landtag wählen zu dürfen.

**391.**

Gesuche um Darlehen aus dem Landesfonde.

Die Gesuche:

I. des Schulpatronats-Ausschusses **Gnas** um ein Darlehen aus dem Landesfonde zum Schulhausbau in **Gnas**;

II. des Schulconcurrentz-Ausschusses von **Bellnitz a. D.** um einen Vorschuß im Betrage von 1200 fl. ö. W. aus dem Landesfonde zur Erbauung eines zweiten Stockwerkes auf das gegenwärtige Schulhaus in **Bellnitz**,

III. der Pfarrgemeinde **St. Georgen** in **Schwarzenbach** des Bezirkes **Obdach** um ein Darlehen pr. 1000 fl. aus dem Landesfonde zum Kirchenbaue, und

IV. der Stadtgemeinde **Voitsberg** um Anweisung eines Vorschusses von 4000 fl. ö. W. aus dem Landesfonde zur Erbauung einer Brücke, eventuell um Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens im gleichen Betrage gegen Verpfändung von ihr eigenthümlichen Staatsobligationen —

werden abgelehnt, jedoch hat der Landes-Ausschuß der Verständigung von diesen Landtagsbeschlüssen beizufügen, daß die Sparcasse zu **Graz** zu solchen Zwecken zuvorkommend und unter günstigen Zahlungsmodalitäten (ad III: ohne Pfand) Darlehen gibt.

**392.**

Veräußerung von Bauparzellen in **Tobelbad**.

Der Landtag spricht das Princip der Hindangabe von Bauparzellen in **Tobelbad** aus und ermächtigt den Landes-Ausschuß, dieses Princip durchzuführen und zu verwerthen.

**393.**

Vorkehrungen zur Abwehr der Verheerungen des **Murflusses**.

I. Die Petition der Gemeinden **Markt Bernsee**, **Gerlova**, **Kristanzten**, **Urschendorf**, **Zween**, **Pristava** und **Markt Luttenberg** um Hilfe zur Abwehr der Verheerungen des **Murstromes** wird durch den Landes-Ausschuß an die k. k. Statthalterei mit dem dringenden Ersuchen um ehemöglichste Vorkehrung der zur Abwehr der besorgten Verheerungen des **Murstromes** geeigneten Verfügungen abgetreten.

II. Der Landes-Ausschuß wird ferner beauftragt, sich in Kenntniß des Verlaufes der bezüglichen Verhandlungen zu erhalten und über deren Resultat dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten.

**15. Sitzung, 22. December 1866.****394.**

Auflösung, Neuwahl und Wiederberufung der Landtage und des Reichsrathes.

I. Der steiermärkische Landtag spricht anläßlich der auf der Tagesordnung stehenden Wahl eines Reichsrathsmitgliedes seine Ueberzeugung dahin aus, daß mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1861 wesentlich geänderte Lage des Reiches und mit Rücksicht auf das baldige Erlöschen der verfassungsmäßigen Thätigkeit der Landtage als unerläßlich erscheine:

a) daß die mit dem a. h. Patente vom 26. Februar 1861, N.-G.-Bl. 21, auf den 6. April 1861 in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufenen Landtage und der mit eben diesem Patente für den 29. April 1861 in die Haupt- und Residenzstadt **Wien** einberufene Reichsrath aufgelöst,

b) für die in dem obigen Patente genannten Landtage und für den aus diesen hervorgehenden Reichsrath Neuwahlen alsbald vorgenommen und

c) der auf diese Weise neu gewählte Reichsrath auf einen möglichst nahen Zeitpunkt und in derselben Weise, wie die Berufung mit dem oben angeführten a. h. Patente erfolgte, nach der Haupt- und Residenzstadt Wien einberufen werde.

II. Indem der Landtag aber die Möglichkeit in's Auge faßt, daß der Reichsrath in seiner gegenwärtigen persönlichen Zusammensetzung noch vor dem Zusammentritte neuer Landtage einberufen werden könnte, und damit für einen solchen Fall das Herzogthum Steiermark im Reichsrathe durch die volle Zahl der auf dasselbe nach §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung entfallenden Abgeordneten vertreten sei, wird für den aus dem Landtage ausgetretenen Baron Rudolf Mandell ein Abgeordneter in den Reichsrath gewählt.

### 395.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, darüber zu wachen, daß dem Verlangen der evangelischen Mütter, ihre in der landschaftlichen Gebäranstalt geborenen und in die Pflege der landschaftlichen Findelanstalt zu übernehmenden Kinder nach evangelischem Ritus taufen zu lassen, entsprochen werde.

Taufe der in der I. Gebäranstalt von evangelischen Müttern geborenen Kindern.

### 396.

Der Petition des pensionirten k. k. Steuereintnehmers Anton Kraus um Gewährung oder Erwirkung der Nachsicht des Ersatzbetrages pr. 2657 fl. 48 kr. für vom k. k. Steueramts-Assistenten Vincenz Walter, ohne Mitverschulden des Petenten, defraudirte Grundentlastungsgelder sammt Zinsen wird keine Folge gegeben.

Defraudirte Grundentlastungsgelder.

### 397.

Der Petition des Ausschusses des Unterstützungsvereines der philosophischen Facultät an der Wiener Hochschule um Gewährung einer Subvention aus Landesmitteln wird keine Folge gegeben.

Gesuch des Unterstützungs-Vereines der philosoph. Facultät zu Wien.

### 398.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die eheste Erledigung des in der IV. Session beschlossenen Gesetzes in Betreff des freien Verkehrs mit Bauerngütern im geeigneten Wege zu betreiben.

Rechenschafts-Bericht des Landes Ausschusses pro 1866 24. Gesetz, betreffend den freien Verkehr mit Bauerngütern.

### 399.

Es wird das tiefe Bedauern ausgesprochen, daß die verfassungsmäßige Thätigkeit der Reichslegislative noch immer gehemmt und dadurch die sowohl vom volkwirtschaftlichen als finanziellen Standpunkte so dringend nothwendige gänzliche Aufhebung des Lehenbandes in Steiermark im Wege verfassungsmäßiger Gesetzgebung zum Nachtheile des Landes noch immer nicht ermöglicht ist.

25. Lehenalloodialisirung.

### 400.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die eheste definitive Austragung der Angelegenheit wegen ziffermäßiger Bestimmung des von der Regierung grundsätzlich bereits anerkannten Rechtsanspruches des Zwangsarbeitshausfondes auf einen Theil des Arbeitsverdienstes der ehemals in der Karlau angehaltenen Zwänglinge (den sogenannten Fabriksfond) — anzustreben.

26. Zwangsarbeits-Anstalten.  
a) Fabriksfond.

### 401.

I. Der erfolgte Abschluß der Verhandlungen des Landes-Ausschusses mit dem Justizministerium wegen Rückersatz der von dem steiermärkischen Landesfonde vorschußweise bestrittenen Adaptirungskosten von Lankowitz wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

b) Für weibliche Zwänglinge in Lankowitz.

II. Die Ablehnung des von Seite des Justizministeriums gemachten Vorschlags, bezüglich der Strafanstalt zu Lankowitz einen Vertrag abzuschließen, vermöge welchem das Land fortan die Miethe erhalten und bezahlen, die Bauerhaltungskosten zu bestreiten, dem Staate die nöthigen Abicationen überlassen und dagegen von diesem den entsprechenden Antheil der gemachten Auslagen bezahlt zurückerhalten sollte, wird genehmigt.

III. Die von dem Landes-Ausschusse in seiner Note an die k. k. Oberstaatsanwaltschaft ddo. 20. October 1866, S. 8226, gemachten Gegenvorschläge zur Erzielung eines Uebereinkommens zur vollständigen Trennung des Zwangsarbeitshauses von der Strafanstalt werden genehmigt und der Landes-Ausschuß ermächtigt, auf Grundlage derselben oder auf sonst geeignete Weise unter Vorbehalt der landtäglichen Genehmigung ein Uebereinkommen abzuschließen, wodurch die beabsichtigte Trennung zur Durchführung gelangt.

#### 402.

##### 27. Einquartierung.

Es wird das lebhafteste Bedauern ausgesprochen, daß in Folge der noch immer andauernden Unterbrechung der verfassungsmäßigen Legislative derzeit eine Aenderung der bestehenden, für einzelne Gemeinden so drückenden Einquartierungs-Vorschriften nicht ermöglicht werden kann.

#### 403.

##### 28. Handhabung der Gemeindeordnung und der Concurrenz-gesetze.

I. Dem Landes-Ausschusse wird für den Eifer und die Umsicht, womit sich derselbe innerhalb seiner gesetzlich beschränkten Sphäre bemühte, die Gemeinde- und rücksichtlich Schul- und Kirchenconcurrenz-Ausschüsse in ihrem gesetzlichen Rechte zu schützen, die Anerkennung ausgesprochen und

II. sich vorbehalten, nach dem Wiederinslebentreten verfassungsmäßiger Zustände im verfassungsmäßigen Wege eine den Bedürfnissen der Zeit und der freiheitlichen Entwicklung des Volkes entsprechende Aenderung der bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens bestehenden Vorschriften, sowie die Feststellung und Regelung des Einflusses der Gemeinde auf das Schulwesen anzustreben.

#### 404.

##### 29. Bezirksvertretungen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das noch Erforderliche zum ehesten Inslebentreten der Bezirksvertretungen zu veranlassen.

#### 405.

##### 30. Beschwerden gegen die Südbahn.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, seine Bemühungen zur Behebung der noch aufrecht bestehenden Beschwerden gegen die Südbahn fortzusetzen.

#### 406.

##### 31. Pfarr-Armeninstitute.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, dahin zu wirken, daß bis zur verfassungsmäßigen Regelung des Armenwesens einstweilen die bestehenden Vorschriften über die dreifache Sperre bei den Pfarr-Armeninstituts-Cassen und über die nur im Einvernehmen mit den Repräsentanten der Pfarrgemeinde vorzunehmende Armenbetheiligung gehörig kundgemacht und durchgeführt werden.

**407.**

Der Bericht über die in Folge der a. h. Entschliebung vom 28. Jänner 1866 statt-<sup>32. Gendarmerie - Bequartie-</sup> gefundene Reorganisirung der Gendarmerie und die daraus sich ergebenden Ersparungen werden zur befriedigenden Kenntniß genommen und wird der Landes-Ausschuß mit Rücksicht auf die eingetretene Ersparniß angewiesen, dahin zu wirken, daß zum Schutze der Person und des Eigenthums am Lande die Mannschaft angemessen vermehrt werde.

**408.**

Indem sich der Reichswehgevorbehalten wird, wird der Landes-Ausschuß angewiesen,<sup>33. Unterschlagene Grundent-</sup> feinerzeit, wenn die Reichsvertretung wieder in Wirksamkeit getreten sein wird, bei derselben durch einen Abgeordneten den Ersatz der bei den Steuerämtern unterschlagenen Grundentlastungsgelder an den steiermärkischen Grundentlastungsfond anzusprechen.

**409.**

I. Der jährliche Beitrag für Militär-Stiftungsplätze wird für die Zukunft auf die<sup>34. Militärstiftungsplätze.</sup> Summe von 5000 fl. Conv. Münze oder 5250 fl. österr. Währ. und auf höhere Militär-Bildungsanstalten beschränkt.

II. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen:

- a) auf Grund dieser Bestimmung mit der k. k. Regierung die Vereinbarung einzuleiten und über das Resultat derselben und über die daraus sich etwa ergebenden weiteren Anträge in der nächsten Session dem Landtage Bericht zu erstatten, und
- b) mit der Besetzung neu in Erledigung kommender Stiftungsplätze nur in dem Maße vorzugehen, als dies mit Rücksicht auf den unter I auf 5000 fl. Conv. Münze beschränkten Jahresbeitrag zulässig erscheint.

**410.**

Die im Jahre 1866 zur Deckung der laufenden Auslagen veranlaßte Aufnahme<sup>35. Cassegebarung.</sup> eines verzinslichen Vorschusses von 30.000 fl. gegen Verpfändung von National-Anlehens-Obligationen bei der k. k. priv. Nationalbank wird in der Erwartung der ehestmöglichen Rückzahlung genehmigt.

**411.**

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, seine Bemühungen zur Austragung der<sup>36. Militärbequartierungsfond.</sup> Ansprüche des Landesfondes in Betreff der Realitäten des steiermärkischen Militärbequartierungsfondes fortzusetzen.

**412.**

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, den Comité's der vom Landes-Ausschusse<sup>37. Haftung für fremde Wohl-</sup> verwalteten fremden Wohlthätigkeitsfonde, mit Ausnahme des Comité's des Franz Josef-Bereines vom Jahre 1849 zur Gründung eines Invalidenfondes für Steiermark, bekannt zu geben, daß das Land Steiermark in Zukunft für deren Fonde keinerlei Haftung mehr übernehme.

**413.**

Der Bericht des Landes-Ausschusses über Mühlenlaufgeld und Mustimposto wird<sup>38. Mustimposto und M-</sup> zur befriedigenden Kenntniß genommen. laufgeld.



414.

Billardsteuer. Die Petition der Kaffeehändler der Landeshauptstadt Graz um Enthebung von der Entrichtung der Billardsteuer für den Zwangsarbeitshausfond vom Jahre 1867 an, wird dem Landes-Ausschusse zur entsprechenden Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

415.

Rechenschafts-Bericht des Landes-Ausschusses pro 1866. 89. Landschaftliche Aemter. Die vom Landes-Ausschusse bekanntgegebene pflichteifrige Thätigkeit der landschaftlichen Aemter wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

416.

40. Landes-Ausschuß. Dem Landes-Ausschusse wird für dessen bewährte Verfassungstreue, eifrige und erspriessliche Thätigkeit die Anerkennung ausgesprochen.

409

410

411

412

413